

Irreführender Eindruck für die Leserschaft

Regionalzeitung verkündet „gute Nachrichten“ um Michael Schumacher

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung titelt: “Michael Schumacher: Endlich gute Nachrichten! Darauf haben die Fans jahrelang gewartet“. In dem Beitrag wird mitgeteilt, dass der Sohn von Michael Schumacher eigenen Angaben zufolge vor dem Sprung in die Formel 1 stehe. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Überschrift bei den Lesern den irreführenden Eindruck erweckt, als gäbe es gute Nachrichten über den Gesundheitszustand von Michael Schumacher. Die Rechtsabteilung der Zeitung vermag die Beschwerde nicht nachzuvollziehen. Der Leser gehe davon aus, es handele sich um Nachrichten, die den Gesundheitszustand von Michael Schumacher betreffen. Dabei sei in der Überschrift von dem Gesundheitszustand Schumachers gar nicht die Rede. Dieser werde lediglich genannt und im Bild gezeigt, weil es sich bei ihm zweifelsfrei um den bekannteren Rennsport-Star aus dem Hause Schumacher handele. Gleich zu Beginn des Artikels werde die derzeitige Lage von Michael Schumacher in drei Absätzen dargestellt. Die Zeitung nimmt diesen Standpunkt ein: Aufgrund der Zwischenüberschriften und der darin erfolgten Gegenüberstellung und des Raumes, den Michael Schumacher als Vorbild und Vergleichsgröße in dem Beitrag einnehme, sei die Bezugnahme auf ihn in der Überschrift und dem Bild zulässig.

Die Zeitung hat die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Überschrift erweckt den falschen Eindruck, als gäbe es gute Nachrichten zum Gesundheitszustand von Michael Schumacher. Erst spät im Text erfährt der Leser dann, dass sich die Aussage in der Überschrift auf ein mögliches Engagement des Sohnes von Michael Schumacher in der Formel 1 bezieht. Die Redaktion spielt mit der Erwartungshaltung der Leser. Das beurteilt der Beschwerdeausschuss als grob irreführend.

Aktenzeichen:0221/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung